



**Richtlinien
der
Arbeiterwohlfahrt**

**Mustersatzungen
Ordnungsverfahren**

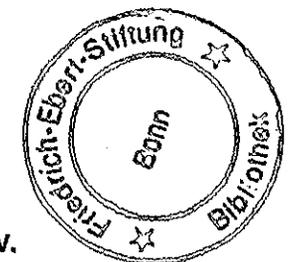
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

A 97 - 08194



Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt

**Mustersatzungen
Ordnungsverfahren**



Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

Bonn 1972

A 97 - 08194

Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt

Beschlossen 1965 in der Fassung der Beschlüsse der Bundeskonferenz 1971 in Hannover

A. Grundsätze

Die Arbeiterwohlfahrt ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

Ihre Organisation erstreckt sich gegenwärtig auf das Gebiet der Bundesrepublik und auf Berlin.

Die Arbeiterwohlfahrt beruht auf den humanitären und ethischen Grundlagen des freiheitlichen und demokratischen Sozialismus.

Sie ist politisch unabhängig. Ihre Arbeit wird getragen von dem Gedanken der Toleranz und dient den Rat- und Hilfesuchenden aller Bevölkerungskreise ohne Rücksicht auf deren politische, rassische und konfessionelle Zugehörigkeit.

Die Arbeiterwohlfahrt erstrebt die gesetzliche Regelung der sozialen Hilfen im Rahmen einer zeitgemäßen und gerechten Sozialordnung. Sie fordert für diesen Bereich die vorrangige Verantwortung von Staat und Kommunen.

Die Arbeiterwohlfahrt legt entscheidenden Wert auf ein gutes Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege. Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der freien Wohlfahrtspflege müssen dabei gewahrt werden.

Aus der Überzeugung heraus, daß soziale Hilfen in unserer Zeit Akte mitbürgerlicher Verantwortung sind, erstrebt die Arbeiterwohlfahrt die Mitwirkung breiter Bevölkerungsschichten in der praktischen Durchführung der sozialen Hilfen. Auf diesem Wege will sie dazu beitragen, daß in der Praxis der sozialen Arbeit und durch sie die Würde des Menschen geachtet, seine Selbstverantwortung und seine persönliche Freiheit gestärkt und erweitert werden.

B. Aufgaben

Die Arbeiterwohlfahrt sieht als ihre Aufgaben vor allem an:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit; Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.
2. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
3. Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe.
4. Schulung und Fortbildung aller Mitarbeiter.
5. Aufbau, Führung und Förderung von Kinder- und Jugendgruppen als Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt.
6. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen auf allen Ebenen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt	3
Mustersatzungen für die Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt	8
Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt	19

7. Stellungnahme zu allen Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrts-
pflege. Mitwirkung an den Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung. Enge
Zusammenarbeit mit den parlamentarischen Vertretungen sowie mit
der kommunalen und staatlichen Verwaltung bei Planung und Durch-
führung sozialer Aufgaben.
8. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrts-
pflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Aus-
land und auf internationaler Ebene.
9. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im
Rahmen des internationalen Arbeiterhilfswerkes.
10. Pflege guter Verbindungen zu befreundeten Organisationen.

C. Aufbau

Die Arbeiterwohlfahrt gliedert sich in:

I. Ortsvereine

Die in einer Gemeinde, in einer kreisangehörigen Stadt oder in einem
Stadtteil einer kreisfreien Stadt wohnenden Mitglieder der Arbeiter-
wohlfahrt bilden einen Ortsverein. Sofern ein Ortsverein nicht gegrün-
det werden kann, kann ein Stützpunkt errichtet werden.

II. Kreisverbände

Die Ortsvereine und Stützpunkte eines Landkreises oder einer kreis-
freien Stadt bilden den Kreisverband.

III. Bezirksverbände

Der Bereich der Bezirksverbände wird vom Bundesvorstand im Ein-
vernehmen mit den beteiligten Verbandsgliederungen nach Zweck-
mäßigkeit abgegrenzt. Zum Bezirksverband gehören sämtliche Ver-
bandsgliederungen seines Bereiches.

IV. Landesverbände (Landesausschüsse, -arbeitsgemeinschaften)

Die Landesverbände werden von den Bezirksverbänden eines Bundes-
landes gebildet. Ihre Organisationsform richtet sich nach den Gegeben-
heiten des einzelnen Landes.

Für die innere Ordnung der Verbandsgliederungen sind die Satzungen
maßgebend, deren Grundsätze den auf der Bundeskonferenz beschlossenen
Mustersatzungen entsprechen müssen.

V. Bundesverband

1. Der Bundesverband ist die Zusammenfassung aller Bezirksverbände
und Landesverbände der Arbeiterwohlfahrt.
2. Seine Organe sind:
 - a) die Bundeskonferenz
 - b) der Bundesausschuß
 - c) der Bundesvorstand.

Die Bundeskonferenz

Die Bundeskonferenz ist höchstes Organ der Arbeiterwohlfahrt. Sie ist vom
Bundesvorstand im Abstand von drei Jahren einzuberufen. Auf Beschluß
des Bundesausschusses oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der
Bezirksverbände ist eine außerordentliche Bundeskonferenz einzuberufen.

Die Bundeskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Vertretern der Bezirks-
und Landesverbände im Bundesausschuß,
- b) den auf den Bezirkskonferenzen gewählten Delegierten. Die Anzahl der
Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder auf der Grundlage der
abgerechneten Beiträge vom Bundesausschuß festgesetzt.

Die Bundeskonferenz nimmt den Bericht des Bundesvorstandes und den
Revisionsbericht entgegen. Sie faßt Beschlüsse über die Grundsätze und
Richtlinien für die Arbeit. Sie wählt den Bundesvorstand sowie mindestens
zwei Revisoren. Sie bestätigt die Mitglieder des Bundesausschusses und
ihre Stellvertreter.

Die Beschlüsse der Bundeskonferenz sind bindend für alle Organisations-
gliederungen und werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Be-
schlüsse über Änderung der Richtlinien bedürfen der Zweidrittelmehrheit
der erschienenen Delegierten.

Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern,
dem Schatzmeister und neun Beisitzern zusammen. Der Geschäftsführer
nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Bundesvorstand
tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Der Bundesvorstand ist der Bundeskonferenz für die Erfüllung seiner Auf-
gaben verantwortlich.

Der Bundesvorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren
Vorsitzende von ihm berufen werden und vom Bundesausschuß zu bestä-
tigen sind.

Die Mitglieder und Beauftragten des Bundesvorstandes haben das Recht,
an Zusammenkünften der Verbandsgliederungen beratend teilzunehmen.

Der Bundesausschuß

Der Bundesausschuß setzt sich aus dem Bundesvorstand und je einem Ver-
treter der Bezirks- und Landesverbände — in der Regel den Vorsitzenden
oder deren Stellvertretern — zusammen. Scheidet zwischen zwei Bundes-
konferenzen ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Bundesaus-
schusses aus seinem Amt aus, so ist der Bundesausschuß zur Bestätigung
des Nachfolgers im Bundesausschuß ermächtigt.

Die Vorsitzenden der beim Bundesvorstand bestehenden Fachausschüsse
sowie die Geschäftsführer der Bezirks- und Landesverbände nehmen an
den Sitzungen des Bundesausschusses mit beratender Stimme teil.

Der Bundesausschuß berät den Bundesvorstand, insbesondere in nachstehenden Angelegenheiten, und kann dazu Beschlüsse fassen:

Wahrung der Grundsätze und der Einheitlichkeit der praktischen Arbeit im Gesamtbereich der Arbeiterwohlfahrt,

Stellungnahme zur Bundesgesetzgebung,

Übernahme neuer Aufgaben,

Organisationsfragen,

Herausgabe von Arbeitsmaterial fachlicher und organisatorischer Art.

Der Bundesausschuß wird nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, vom Bundesvorstand einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Bundesausschußmitglieder es verlangt.

D. Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Die Kreisverbände sind den Ortsvereinen (Distrikten, Abteilungen),

die Bezirksverbände den Kreisverbänden,

die Landesverbände den Bezirksverbänden

und der Bundesverband den Bezirks- und Landesverbänden gegenüber im Rahmen der Richtlinien zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet. Sie haben bei Bekanntwerden von Tatsachen, die geeignet sind, die Arbeiterwohlfahrt zu schädigen, unverzüglich einzugreifen.

E. Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung

Die in allen Verbandsgliederungen zu wählenden Revisoren sind in ihren Funktionen gegenüber den Vorständen unabhängig und allein den Verbandskonferenzen (Jahreshauptversammlung, Kreis-, Bezirks-, Landes-, Bundeskonferenz) verantwortlich.

Sie haben die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Geschäfte und die wirtschaftlichen Verhältnisse mindestens einmal jährlich zu prüfen.

Den Revisoren ist Einsicht in Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine sorgfältige Prüfung benötigt werden.

Über das Ergebnis jeder Revision ist dem Vorstand zu berichten.

Der Vorstand hat das Prüfungsergebnis an die nächsthöhere Verbandsgliederung weiterzugeben.

Die Revisoren können zu den Vorstandssitzungen ihrer Gliederungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Mit der Prüfung größerer Verbandsgliederungen sind neben den gewählten Revisoren anerkannte Buchprüfer zu beauftragen.

F. Aufbringung der Mittel

1. Zur Bestreitung der Aufwendungen, die der Arbeiterwohlfahrt durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, dienen:

a) der Erlös aus dem Verkauf der Beitragsmarken.

Die Beitragsmarken werden vom Bundesverband geliefert;

der Druck eigener Beitragsmarken durch andere Verbandsgliederungen ist unzulässig.

b) Zuwendungen eines Freundeskreises der Arbeiterwohlfahrt, zu denen Personen oder Körperschaften gehören, die sich zum regelmäßigen Kauf von Beitragsmarken oder zu laufenden oder einmaligen Zuwendungen verpflichten.

c) Erlöse aus Sammlungen und anderen Veranstaltungen.

d) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln.

2. Größere Veranstaltungen eines Ortsvereins zur Beschaffung von Mitteln dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband durchgeführt werden, entsprechende Veranstaltungen eines Kreisverbandes nur im Einvernehmen mit dem Bezirks- oder Landesverband.

3. An den Bundesverband werden über die Bezirksverbände abgeführt:

a) aus dem Verkauf von Beitragsmarken 10 Prozent

b) aus dem Ertrag der Landessammlungen 5 Prozent.

Mustersatzungen für die Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt

Diese Mustersatzungen sind von der „Reichskonferenz 1965 der Arbeiterwohlfahrt“ zur allgemeinen Einführung mit der Maßgabe empfohlen worden, daß die grundsätzlichen Bestandteile verbindlichen Charakter haben.

Mustersatzung eines Ortsvereins

Für die Satzung eines Stützpunktes ist dieses Muster entsprechend anwendbar.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Ortsverein“
2. Er hat seinen Sitz in

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit; Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.
Werbung und Schulung der Mitglieder und Mitarbeiter.
Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe.
2. Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Kreisverband

Der Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt
ist Mitglied des Kreisverbands der Arbeiterwohlfahrt in

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zu den in den „Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt“ niedergelegten Grundsätzen und Zielen bekennt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Kreisvorstand zulässig. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Es kann ausgeschlossen werden, wenn es sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht, einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschluß ist nach dem „Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt“ durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Mindestbeitrag wird von der Bundeskonferenz festgesetzt.

§ 7 Jugendgruppen

Für Jugendliche können Jugendgruppen gebildet werden. Die Jugendgruppen arbeiten nach der Satzung des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt.

§ 8 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Ortsbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.

§ 9 Förderer

Wer dem Verein einmalige oder laufende Spenden zuwendet, kann vom Vorstand als Förderer anerkannt werden.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung. Im Abstand von zwei Jahren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, die Revisoren und die Delegierten der Kreiskonferenz. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er hat sie auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder des Kreisvorstands einzuberufen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt.
6. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Kreisverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
7. Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlußfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.
Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Kreisverbands.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und Beisitzern.
2. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Er nimmt an den Sitzungen beratend teil.
4. Der Vorstand hat dem Kreisvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
5. Der Vorstand vertritt den Ortsverein nach innen und außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

6. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand über den Kreisvorstand die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen. Ebenso bedarf ein Antrag auf Eintragung des Ortsvereins in das Vereinsregister dieser vorherigen Zustimmung.

§ 13 Richtlinien

Die auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Auflösung

1. Bei Ausschluß oder Austritt aus dem Kreisverband ist der Ortsverein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Mustersatzung eines Kreisverbands

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband“
.....“
2. Er hat seinen Sitz in

§ 2 Zweck

1. Zweck des Kreisverbandes ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere
vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises.
2. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten — abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen — keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Bezirksverband

Der Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt in
ist Mitglied des Bezirksverbands
der Arbeiterwohlfahrt e. V.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Kreisverbands
sind die Ortsvereine und Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt in seinem Bereich.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Ortsverein oder Stützpunkt kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Ein Ortsverein oder ein Stützpunkt kann ausgeschlossen werden, wenn er einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten die Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschuß ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7 Jugendwerk

Das Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt wird von den Vorsitzenden der Jugendgruppen der Arbeiterwohlfahrt gebildet. Hierfür gilt die Satzung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

§ 8 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Kreisbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.

§ 9 Förderer

Wer dem Kreisverband einmalige oder laufende Spenden zuwendet, kann vom Vorstand als Förderer anerkannt werden.

§ 10 Organe

Organe des Kreisverbands sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisausschuß
- c) der Kreisvorstand

§ 11 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus
 - a) den Mitgliedern des Kreisvorstands,
 - b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und Stützpunkte gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine bzw. Stützpunkte entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beiträge) vom Kreisverband festgesetzt.
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.
2. Die Kreiskonferenz wird in Abständen von zwei Jahren abgehalten.
3. Der Vorstand hat die Delegierten und Beauftragten schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Kreiskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen, beschließt über die Entlastung und wählt den Kreisvorstand und die Prüfer sowie die Delegierten zur Bezirkskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte oder des Bezirksvorstands einzuberufen.
6. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt.
Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bezirksverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und Delegierten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen gefaßt werden. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlußunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.
Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes.
8. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und Beisitzern.
2. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen. Er nimmt an den Sitzungen beratend teil.
4. Der Kreisvorstand hat dem Bezirksvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
5. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
6. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Bezirksvorstands einzuholen. Ebenso bedarf ein Antrag auf Eintragung des Kreisverbands in das Vereinsregister dieser vorherigen Zustimmung.

§ 13 Kreisausschuß

1. Der Kreisausschuß setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine oder deren Stellvertretern sowie je einem Vertreter der Stützpunkte zusammen.
2. Er hat die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf, möglichst vierteljährlich, einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte einzuberufen.

§ 14 Richtlinien

Die auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösung

1. Bei Ausschluß oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Mustersatzung eines Bezirksverbands

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband e. V.“
2. Er hat den Sitz in Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Bezirksverbands ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben in seinem Bereich.
2. Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten — abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen — keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft beim Bundesverband

Die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband e. V. ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. in Bonn.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Bezirksverbands sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs.
2. Solange in einem Gebiet ein Kreisverband nicht besteht, können die in diesem Gebiet liegenden Ortsvereine als Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschluß ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7 Jugendwerk

Das Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt wird von den Vorsitzenden der Kreisjugendwerke der Arbeiterwohlfahrt gebildet. Hierfür gilt die Satzung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

§ 8 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf den Bezirksbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.
3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird besonders vereinbart.

§ 9 Förderer

Wer dem Bezirksverband einmalige oder laufende Spenden zuwendet, kann vom Vorstand als Förderer anerkannt werden.

§ 10 Organe

Organe des Bezirksverbands sind:

- a) die Bezirkskonferenz
- b) der Bezirksausschuß
- c) der Bezirksvorstand.

§ 11 Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstands,
 - b) den in den Kreis Konferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder (abgerechnete Beiträge) vom Bezirksvorstand festgesetzt,
 - c) je einem Vertreter der dem Bezirksverband gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar als Mitglieder angehörenden Ortsvereine,
 - d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.
2. Die Bezirkskonferenz wird im Abstand von drei Jahren jeweils innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz abgehalten.
3. Der Vorstand hat die Delegierten, Vertreter und Beauftragten mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

4. Die Bezirkskonferenz nimmt den Geschäfts- und den Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstands. Sie wählt den Bezirksvorstand, mindestens zwei Revisoren und die Delegierten zur Landes- und zur Bundeskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Kreisverbände und der als Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 aufgenommenen Ortsvereine oder der Vorstand des Landesverbands oder des Bezirksverbands es verlangt.
6. Beschlüsse der Bezirkskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt.
7. Zu einem Beschluß über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bundesverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
8. Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlußunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbands.

9. Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

1. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern, dem Schriftführer und Beisitzern.
2. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer berufen.
4. Der Bezirksvorstand hat den Landesvorstand (Landesausschuß, die Landesarbeitsgemeinschaft) und den Vorstand des Bundesverbands über die Arbeiten im Bezirksverband zu unterrichten.
5. Der Bezirksvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
6. Die Rechte des Vorstands aus § 26 BGB werden vom Vorsitzenden wahrgenommen, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 13 Bezirksausschuß

1. Der Bezirksausschuß setzt sich aus dem Bezirksvorstand und den Vorsitzenden der Kreisverbände und der gemäß § 4 Abs. 2 als Mitglieder aufgenommenen Ortsvereine oder ihren Vertretern zusammen.
2. Er wird vom Bezirksvorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Drittel der Kreisverbände oder der als Mitglieder aufgenommenen Ortsvereine, mindestens aber jährlich, einberufen.
3. Der Bezirksausschuß wird vom Bezirksvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbands unterrichtet. Er beschließt über die Aufnahme neuer oder den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete.

§ 14 Richtlinien

Die auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösung

1. Bei Ausschluß oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. ist der Bezirksverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landesverband (bzw. Bundesverband), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt

Beschlossen durch die Bundeskonferenz 1971 in Hannover

A. Allgemeines

§ 1

Ein Ordnungsverfahren ist durchzuführen, wenn ein Mitglied

- a) sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
- b) einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen hat,
- c) durch sein Verhalten das Ansehen der Organisation schädigt bzw. geschädigt hat.

§ 2

In einem Ordnungsverfahren kann auf

- a) Erteilung einer Rüge,
- b) zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten des Mitglieds,
- c) Ausschluß aus der Arbeiterwohlfahrt erkannt werden.

B. Bildung der Schiedsgerichte

§ 3

Für die Durchführung des Ordnungsverfahrens werden bei den Bezirksvorständen* sowie beim Bundesvorstand der Arbeiterwohlfahrt Schiedsgerichte gebildet.

Mitglieder eines Bezirksvorstandes können nicht Mitglied des Schiedsgerichts ihres Bezirksverbandes sein. Mitglieder des Bundesvorstandes können nicht Mitglied des Schiedsgerichts beim Bundesvorstand sein.

Die Wahl der Mitglieder dieser Schiedsgerichte sowie ihrer Stellvertreter erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederungen gelten.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 4

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.

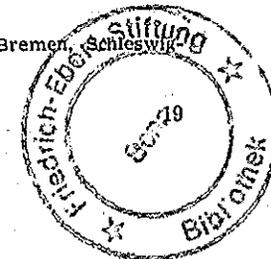
§ 5

Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 6

Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

* Gilt entsprechend für die Landesverbände Berlin, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Saar.



Das Ablehnungsgesuch muß bei dem Schiedsgericht, der das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung.

Bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch wirkt anstelle des abgelehnten Mitglieds dessen Vertreter mit.

C. Verfahren

§ 7

Der Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens kann von jeder Organisationsgliederung gestellt werden, unabhängig davon, ob der Antragsgegner ihr angehört.

Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem Schiedsgericht des für den Antragsgegner zuständigen Bezirksvorstands einzureichen. Aus ihm müssen die Vorwürfe im einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere etwaige Urkunden und Zeugen, sind aufzuführen.

Wenn das Schiedsgericht die Einleitung eines Ordnungsverfahrens beschließt, ist dies dem Antragsgegner unter Mitteilung der erhobenen Vorwürfe mitzutellen.

§ 8

Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung. Sie ist nicht öffentlich.

Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn die Beteiligten sich schriftlich damit einverstanden erklären oder wenn der Antragsgegner trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint.

§ 9

Der Vorsitzende setzt Tag und Ort der Verhandlung fest, veranlaßt die Ladung der Beteiligten und Zeugen und bestimmt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Schiedsgerichts und besonders zu verpflichten ist.

Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen.

Die Ladungen der Beteiligten müssen enthalten:

Ort und Zeit der Verhandlung; die Besetzung des Schiedsgerichts; den Hinweis, daß sie sich mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können.

Der Antragsgegner ist außerdem darauf hinzuweisen, daß bei seinem Fernbleiben ohne seine Anwesenheit entschieden werden kann.

Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis der Beteiligten abgekürzt werden.

§ 10

Bis zum Abschluß des Verfahrens haben sich die Beteiligten aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

§ 11

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Beschlüsse des Schiedsgerichts sind im Wortlaut aufzunehmen.

Die Beteiligten können verlangen, daß einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.

Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Das Schiedsgericht hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streitigen hinzuwirken.

§ 13

Das Schiedsgericht ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien innerhalb einer Frist von drei Wochen zuzustellen. Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, daß die Schuld des Antragsgegners gering und die Folgen seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antrag zurückgenommen wird, sofern der Antragsgegner zustimmt.

Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist.

Ergibt das Verfahren, daß sich der Antragsgegner eines Verstoßes nicht schuldig gemacht hat, so ist dies durch Beschluß ausdrücklich festzustellen und auf sein Verlangen zu veröffentlichen.

Die Schiedsgerichte bei den Bezirksvorständen und beim Bundesvorstand haben von allen Entscheidungen dem zuständigen Bezirksvorstand und dem Bundesvorstand Kenntnis zu geben. Die Vorstände können die Entscheidungen veröffentlichen.

D. Berufungsverfahren

§ 14

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts beim Bezirksvorstand ist die Berufung an das Schiedsgericht beim Bundesvorstand gegeben.

Die Berufung muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Schiedsgericht beim Bundesvorstand schriftlich eingelegt und innerhalb weiterer zwei Wochen begründet werden.

§ 15

Das Berufungsschiedsgericht kann eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen, wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht oder wenn dem Antragsgegner das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist.

Das Berufungsgericht kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Es kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.

§ 16

Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muß schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts, das über die Berufung zu entscheiden hat, erklärt werden.

E. Sofortmaßnahmen

§ 17

In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen erfordert, können der zuständige Bezirksvorstand oder der Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft anordnen.

Der Beschluß über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem Betreffenden zuzustellen.

§ 18

Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens.

Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht des zuständigen Bezirksverbands. Diesem ist der Anordnungsbeschluß in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln. Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer der Sofortmaßnahme noch erforderlich ist. Wird die Sofortmaßnahme nicht jeweils nach spätestens drei Monaten durch zuzustellenden Beschluß aufrechterhalten, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

F. Schlußbestimmungen

§ 19

Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Eine Sendung gilt auch dann als dem Adressaten zugestellt, wenn er ihre Annahme verweigert oder wenn sie einem Angehörigen seines Haushalts übergeben worden ist. Kann der Betreffende unter der Anschrift, die er zuletzt gegenüber der zuständigen Verbandsstelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt hinterlegt war.

§ 20

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des BGB (§§ 187 bis 193) Anwendung.

§ 21

Von der Erhebung von Kosten des Schiedsgerichts wird abgesehen.

Jede Organisationsgliederung hat für die bei ihr tagenden Schiedsgerichte die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

§ 22

Das Ordnungsverfahren tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Laufende Verfahren werden nach dem Ordnungsverfahren, beschlossen durch die Reichskonferenz 1961 in Dortmund, durchgeführt.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts eines Bezirksverbands können für den Zeitraum bis zur nächsten Bezirkskonferenz vom jeweiligen Bezirksauschuß gewählt werden.

Hannover, den 17. Oktober 1971

Herausgeber: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.,
Bonn, Ollenhauerstraße 3
Druck: WIDI-DRUCK, Offenbach am Main